

# Ostseebad Boltenhagen

## Beschlussvorlage

BV/12/23/141

öffentlich

## B- Plan Nr. 36.1 für das Gebiet westlicher Ortseingang Zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage hier: Vereinbarung mit dem Straßenbauamt zum Bau des Kreisverkehrs

Organisationseinheit:  Bauwesen Bearbeiter: Maria Schultz	Datum  20.07.2023 Verfasser: Maria Schultz
Beratungsfolge  Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine  31.08.2023 Ö / N Ö

### Sachverhalt:

Die Gemeinde führt das Bauleitplanverfahren zum B- Plan Nr. 36.1 durch. Inhaltlich regelt dieser Plan die Erschließung des Gebietes über einen Kreisverkehr, der dann auch die Ortslage Wichmannsdorf besser anbindet und den Schallschutz für die Ortslage Wichmannsdorf herstellt.

Bislang handelt es sich bei der Straße, die umgebaut werden soll mit einem Kreisverkehr um die Landesstraße L 03 in der Straßenbaulast des Landes Mecklenburg- Vorpommern. Um überhaupt im Bereich der Landesstraße planen und bauen zu dürfen, wurde bereits im Jahre 2014 mit dem Land MV eine Vereinbarung dazu abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist als Anlage 1 beigelegt. Inhaltlich regelt diese Vereinbarung folgendes:

- Abstufung des Landesstraße zu einer Gemeindestraße mit der Konsequenz, dass die Straßenbaulast auf die Gemeinde übergeht

Mittlerweile nimmt das Land MV von dieser Vereinbarung Abstand. Die Straßenbaulast für die Fahrbahn und den Radweg soll weiterhin beim Land MV verbleiben. Begründet wird dies mit dem weiterhin hohen Verkehrsaufkommen auf dieser Straße, dass die Straßenbaulast einer Landesstraße also dem Land MV rechtfertigt. Dies ist eine für die Gemeinde günstige Aussage, da dann die Unterhaltungspflicht weiterhin beim Land MV verbleibt.

Das Land MV hat deshalb im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme abgegeben und einen Entwurf für eine neue Vereinbarung vorgelegt. Diese Vereinbarung ist als Anlage 2 beigelegt und ist Beschlussinhalt dieser Vorlage. Geregelt werden in dieser Vorlage folgende Punkte:

- Land MV stimmt dem Ausbau des Kreisverkehrs und der Nebenanlagen zu, Kostenträger für den Kreisverkehr und die Nebenanlagen ist die Gemeinde
- Die Straßenbaulast verblebt beim Land MV
- Aufhebung der Anbauverbotszone (20 m Bauverbot zur Fahrbahnkante)
- Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung aus dem Jahre 2014 aufgehoben

Seitens der Verwaltung wird der Gemeindevertretung empfohlen, diese Vereinbarung abzuschließen, da die Gemeinde bessergestellt wird, weil die Straßenbaulast nicht übernommen werden muss.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindefevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt den Abschluss der vom Land MV vorgelegten Vereinbarung zum Bau eines Kreisverkehrs im Zuge der Landesstraße L03 entsprechend Anlage 2.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten für den Ausbau des Kreisverkehrs sowie der Nebenanlagen, Kostenhöhe wird zur Zeit ermittelt, Planung ist noch nicht abgeschlossen insbesondere die NW Entwässerung im Zusammenhang mit der Ortslage Wichmannsdorf.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 54101 Projekt 039 und 040 wird konkretisiert nach Vorlage der finalen Kostenschätzung durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen <u>unvorhergesehen und</u> <u>unabweisbar und</u> Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltstaführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	20230720-093238 öffentlich
2	20230720-093332 öffentlich
3	20230720-093558 öffentlich

Abteilung		Bau- und Ordnungsrecht
bearbeitet und geprüft	23.07.14	<i>h.s.</i>
Datum	Unterschrift	
gesehen	Datum	<i>i.A. H.H.</i>

## Vereinbarung

zur Übernahme der Straßenbaulast  
 für eine abzustufende Strecke der Landesstraße L 03  
 in der Gemeinde Boltenhagen

Zwischen dem  
 Land Mecklenburg-Vorpommern  
 vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin  
 undvertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes

nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt

und der

Gemeinde Boltenhagen,  
 vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend „Gemeinde“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

Auf Antrag den Gemeinde wird eine Teilstrecke der Landesstraße L 03 zur Gemeindestraße abgestuft.

Die bisherige Landesstraßenstrecke von Station 170/1,671 bis Station 170/1,500 mit einer Länge „A“ = 171 m wird für das Landesstraßennetz entbehrlich und dem örtlichen Verkehr nach Maßgabe der künftigen Verkehrsorganisation der Gemeinde dienen. Die Strecken „A“ wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Die Gemeinde übernimmt die Straßenbaulast für die bezeichnete Strecke „A“.

**§ 2**

Mit Wirkung vom Zeitpunkt der Widmung und Umstufung der in § 1 bezeichneten Strecken geht die Straßenbaulast (§§ 8 und 11 des StrWG M-V) und damit kraft Gesetzes das Eigentum an den Straßen und den zu ihnen gehörenden Anlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit den Straßen im Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf die Gemeinde über.

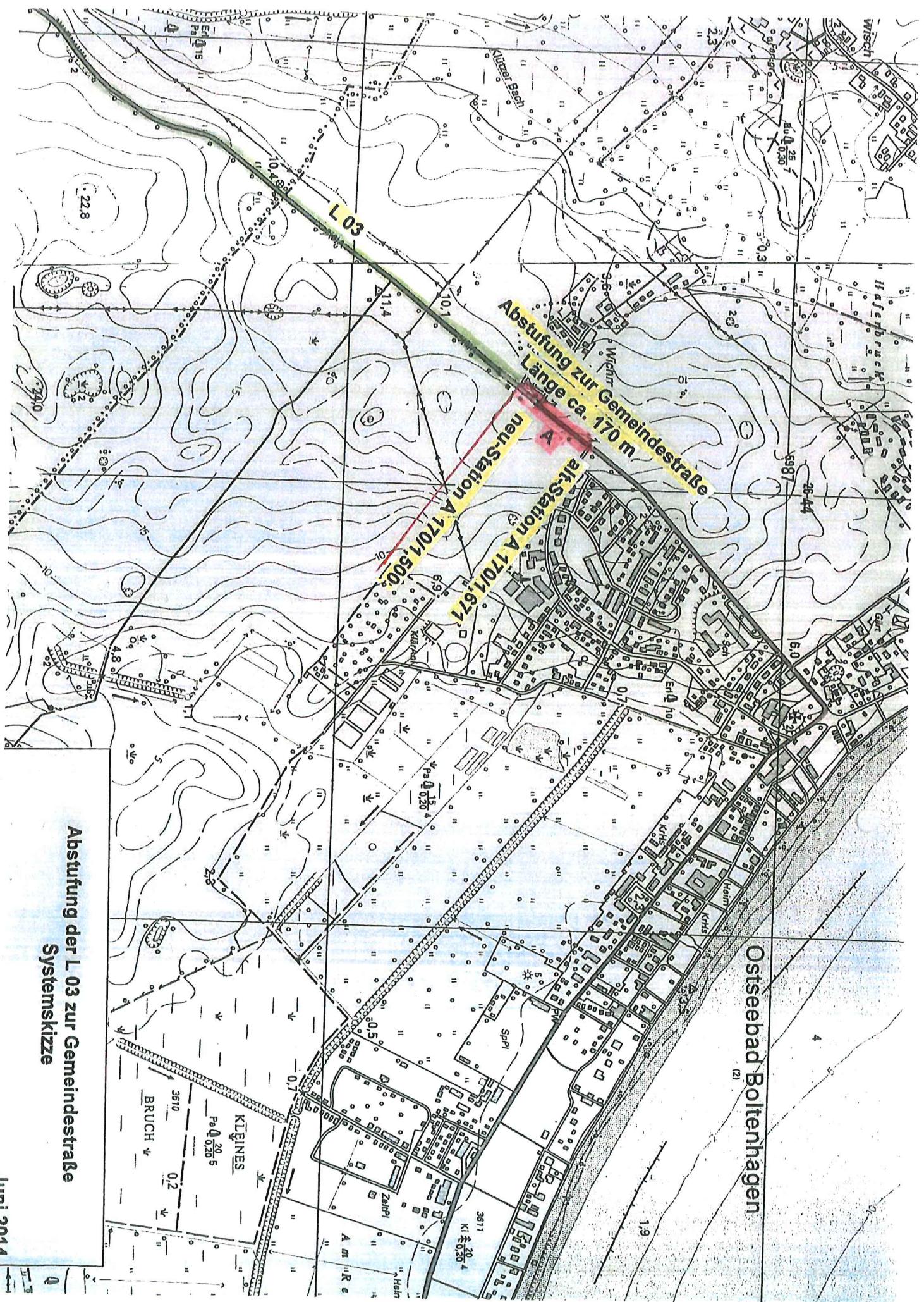
Verbindlichkeiten der Straßenbauverwaltung, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen worden sind, sind vom Übergang auf die Gemeinde ausgeschlossen (§18 StrWG M-V).

**§ 3**

Die Gemeinde übernimmt die Strecke „A“ der L 03 im derzeitigen Zustand und sieht von weiteren Instandsetzungs- und Reparaturforderungen ab.

**§ 4**

Die Straßenbauverwaltung wird der Gemeinde die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße übergeben.



## § 5

Die Straßenbauverwaltung bearbeitet ungeklärte Grundstücksangelegenheiten abschließend und übernimmt die Kosten. Die Grundbuchberichtigungen erfolgt nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1; StrWG MV.

## § 6

Der beigeheftete Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung ist vierfach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Gemeinde und drei Ausfertigungen die Straßenbauverwaltung.

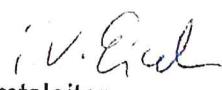
für die Gemeinde

für die Straßenbauverwaltung

Boltenhagen, den 24.7.2014

Schwerin, den 6. JUNI 2014

  
Bürgermeister

  
Amtsleiter

1. Stellv. Bürgermeister  
M. Klein





## Vereinbarung

zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern,  
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin  
PF 16 01 42  
19091 Schwerin,  
endvertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes Schwerin,  
Herrn BD Stefan Anker  
**– Straßenbauverwaltung (SBV) –**

und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
vertreten durch das Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1, 23948 Klütz  
endvertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Raphael Wardecki  
**– Gemeinde –**

## I. Allgemeines

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes der Gemeinde an der Landesstraße L 03 am Abzweig Wichmannsdorf bei Station 170/1,550 eine Kreisverkehrsanlage zu errichten. Die SBV stimmt dem zu.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme sind in der Planung "Erschließung B-Plan 36.1 und Neubau Kreisverkehr Gemeinde Boltenhagen" des Ingenieurbüro Heimo Wittenburg im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen festgelegt.
- (3) Grundlage des Vertrags sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (4) Mit der Bauausführung soll voraussichtlich, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Baumitteln, im Jahr 2024 begonnen werden.

### § 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde führt die Maßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung, Bauüberwachung, und Abrechnung zuständig. Die aufgestellten Planungsunterlagen sind der SBV zur Prüfung vorzulegen. Eventuell von der SBV geforderte Änderungen an den Planungsunterlagen sind auf Kosten der Gemeinde einzuarbeiten.
- (2) Die Gemeinde vergibt die Aufträge (Zuschlagserteilung) zur Durchführung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme zugleich in seinem Namen. Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die Vergabe - und Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB-, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -VOL- verbindlich.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung (§ 16 Abs. 3) teilt diese der Gemeinde etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (4) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.
- (5) Die Koordinierung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde.
- (6) Die Gemeinde unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung soweit Straßenanlagen betroffen sind, die in der Baulast der Straßenbauverwaltung liegen.
- (7) Die Vertragserfüllungs- und Mängelbürgschaft für das gesamte Vorhaben liegt bei der Gemeinde.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3 Änderung des Knotenpunktes**

- (1) Der Umbau des bisherigen Knotenpunktes auf der L 03 zu einem Kreisverkehr erfolgt ausschließlich auf einseitige Veranlassung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Umsetzung ihrer Planungsabsichten zum B-Plan 36.1.
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 trägt die Gemeinde. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung notwendigen Änderungen der anderen Straßen.

### **§ 4 Änderung der Oberflächenentwässerungsanlagen**

- (1) Fahrbahn, Radwege und der sonstige Straßenkörper werden bisher über Bankette in Gräben und Mulden entwässert. Künftig werden Fahrbahn, Radwege und der sonstige Straßenkörper über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Regenwasserkanal entwässert.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser aus der Landesstraße L03 unentgeltlich in die Regenentwässerungsanlagen aufzunehmen und schadlos abzuführen.

### **§ 5 Änderung von Versorgungsleitungen**

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen der Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 trägt die Gemeinde.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

### **§ 6 Grunderwerb**

- (1) Der Grunderwerb wird von der Gemeinde in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde die Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

## **§ 7 Straßenbeleuchtung**

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Ebenso die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

## **§ 8 Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.
- (2) Die Verpflichtung der Kostenübernahme gilt auch für Kostenerhöhungen, die sich aus der Ermittlung der Baukosten im Zuge der Umsetzung aus der Maßnahme ergeben.
- (3) Die Rechnungslegung der Maßnahme erfolgt vom Auftragnehmer (ausführende Baufirma) an die Gemeinde. Nach Prüfung und Feststellung der Rechnungssummen erfolgt die Vergütung des AN durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.

## **III. Sonstige Regelungen**

### **§ 9 Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an den Gehwegen, den Regenwasserkanal und der Straßenbeleuchtung der Gemeinde und an der Fahrbahn und des Radweges der Straßenbauverwaltung obliegt.
- (3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Gemeinde der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile.
- (4) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die „Vereinbarung zur Übernahme der Straßenbaulast für eine abzustufende Strecke der Landesstraße L03 in der Gemeinde Boltenhagen“ vom 06.06.2015 aufgehoben. Der an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V gestellte Antrag zur Abstufung wird durch die SBV zurückgezogen.

**§ 10  
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmung einer dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Für die Gemeinde:

Boltenhagen, den .....

Für die Straßenbauverwaltung:

Schwerin, den .....

Bürgermeister

Leiter des Straßenbauamtes Schwerin

# Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Klützer Winkel  
für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
Bau- und Ordnungswesen  
z. H. Frau Burda  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz



Bearbeiter:

Herr Backert

Telefon:

0385 588 81 315

Telefax:

0385 588 81 800

E-Mail:

Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15 Boha BP36.1 2017/033-001  
(Bitte bei Antwort angeben)

BA 2023-086

Datum: 12. Juli 2023

## Stellungnahme

### zum 3. Entwurf der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 36.1 für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage (Planungsstand 07 Januar 2023)

Ihre E - Mail vom 27.04.2023 – erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail haben Sie das Straßenbauamt Schwerin darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeindevertretung Boltenhagen den o.g. geänderten Entwurf beschlossen und mich erneut um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten hat. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 17.04.2023.

Das Plangebiet liegt östlich der Klützer Straße, der Landesstraße L 03, die die Hauptverkehrsachse zwischen Klütz und Boltenhagen bildet. Es soll über einen Kreisverkehr an den überörtlichen Verkehr angeschlossen werden. Von dem Plangebiet sind die Landesstraße 03 und Liegenschaften der Straßenbauverwaltung betroffen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer nach § 5 (2) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Seitens des Straßenbauamtes Schwerin bestehen aus strassenrechtlicher, verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten folgendes beachtet wird:

1. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in diesem Bereich den B-Plan Nr. 18a aufgestellt, der die durch B-Plan 36.1 einbezogenen Liegenschaften der Landesstraße L 03 ebenfalls einbindet. Der B-Plan 18a sowie die erste und zweite Änderung sind bereits in Kraft getreten. Mit B-Plan 18a wird eine verkehrstechnische Lösung beschrieben, die im Widerspruch zu B-Plan 36.1 steht. B-Plan Nr. 18a und B-Plan 36.1 sind derart in Übereinstimmung zu bringen, dass sich die Planungsgrenzen nicht mehr überschneiden und eine einheitliche Lösung erkennbar ist.

Postanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Postfach 16 01 42  
19091 Schwerin

Hausanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010  
Telefax: 0385 / 588-81 800  
E-Mail: [sba-sn@sbv.mv-regierung.de](mailto:sba-sn@sbv.mv-regierung.de)

2. In der Begründung wird nach den Darlegungen auf den Seiten 12 und 19 davon ausgegangen, dass eine Abstufung der Landesstraße L 03 zur Gemeindestraße vollzogen wird. Im Ergebnis einer Ressortabstimmung kann eine Abstufung der Landesstraße seitens der obersten Straßenbaubehörde unter dem Hinweis, dass in diesem Fall keine Änderung der Verkehrsbedeutung gemäß § 8 (1) StrWG M-V vorliegt, nicht vollzogen werden. Die seinerzeit geschlossene „Vereinbarung zur Übernahme der Straßenbaulast für eine abzustufende Strecke der Landesstraße L03 in der Gemeinde Boltenhagen“ vom 06.06.2015 wird somit nicht rechtskräftig und ist aufzuheben. Der an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V gestellte Antrag zur Abstufung ist durch die Straßenbauverwaltung zurückzuziehen.

Um der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen, ist zwischen dem Straßenbauamt Schwerin und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine Vereinbarung zur Planung und zum Bau eines Kreisverkehrs an der Landesstraße L 03 bei Boltenhagen nach dem als Anlage beigefügten Muster abzuschließen.

3. Die technische Ausbildung und der Bau des Kreisverkehrs dürfen nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Schwerin erfolgen. Dazu sind straßenbauliche Detailunterlagen von einem Fachplanungsbüro für Straßenplanung erarbeiten zu lassen und zu gegebener Zeit dem Straßenbauamt zur Genehmigung einzureichen. Im Vorfeld der Projektierung sind die technischen Parameter und die Knotenpunktgeometrie mit dem Straßenbauamt abzustimmen. Dem Straßenbauamt Schwerin wurde am 14.04.2023 vom Ingenieurbüro Heimo Wittenburg per E-Mail die Entwurfsplanung „Erschließung B-Plan 36.1 und Neubau Kreisverkehr Gemeinde Boltenhagen“ vorgelegt. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Prüfvermerk vom 08.05.2023 festgehalten. Es wurde gefordert, die dort getroffenen Feststellungen in die vorhandene Planung einzuarbeiten und die überarbeiteten Unterlagen zu einer erneuten Prüfung vorzulegen.
4. Nach § 31 (1) dürfen außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Baugrenzen des Sondergebietes 01 befinden sich innerhalb dieses Bereiches. Sie haben mit der E-Mail vom 29.06.2023 um die Genehmigung einer Ausnahme von den Beschränkungen der Anbauverbotszone gebeten. Nach eingehender Prüfung und Abwägung werden durch die Planungsabsichten in diesem Bereich die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die Sichtverhältnisse, die Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung nicht beeinträchtigt. Ich kann daher in diesem Fall eine Ausnahme nach § 31 (3) StrWG M-V zulassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Wunrau  
Dezernent  
Netz und Betrieb